



Impressum

Herausgeber: Stadt Hainichen

Redaktion: Stadtverwaltung Hainichen, Sekretariat

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Hainichen: Oberbürgermeister Dieter Greysinger

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausgabe 45/2026e vom 09.04.2026 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Hainichen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Auf der Grundlage des Beschlusses Nummer 216/2026 in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Hainichen vom 25.02.2026 wird folgende Satzung ausgefertigt:

[Haushaltssatzung der Stadt Hainichen](#)

Haushaltssatzung der Stadt Hainichen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Nach § 76 SächsGemO wird bekanntgegeben, dass der Doppelhaushalt der Stadt Hainichen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 in der Zeit vom 13.04.2026 bis 22.04.2026 elektronisch unter [Haushaltsplan 2026-2027 der Stadt Hainichen](#) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

Das Landratsamt Mittelsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 der Stadt Hainichen mit Bescheid vom 27.03.2026 (Aktenzeichen 0.00.3-11150101-230/1/2026-Fi) nicht beanstandet. Die Haushaltssatzung der Stadt Hainichen enthält für die Jahre 2026 und 2027 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hainichen, den 09.04.2026

gez. Dieter Greysinger
Oberbürgermeister